

Fritz Zeder

Rechtslage in 33 europäischen Staaten: 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Kroatien und „Mazedonien“. Die Modelle

A. Common Law

In den Staaten des angelsächsischen Rechtskreises (common law: **Vereinigtes Königreich, Irland, Zypern**) wird eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Straftaten seit langem gehandhabt; unter dem Begriff „Person“ werden auch juristische Personen verstanden (zB Vereinigtes Königreich: Interpretation Act 1978).

B. Kontinentaleuropäische Staaten

Die Modelle in den kontinentaleuropäischen Staaten können danach unterschieden werden, ob die Verantwortlichkeit **im gerichtlichen Strafrecht** („Strafbarkeit“) **oder im Verwaltungs(straf)recht** vorgesehen ist (den angelsächsischen Staaten ist ein Verwaltungsstrafrecht fremd); mehrere Staaten können allerdings nicht eindeutig zugeordnet werden. Der folgende Überblick über den Zeitpunkt der Einführung in europäischen Staaten folgt dieser Unterscheidung.

1. Eindeutig strafrechtliche Modelle

Niederlande (1950 für Wirtschaftsdelikte, 1976 uneingeschränkt): Art 51 nIStGB

Island (ab 1972 für einzelne Wirtschaftsdelikte, 1998 allgemein): Art 19a – 19c islAllgStGB

Portugal (1984): Art 3 der Verordnung (Decreto-Lei) n° 28/84

Schweden (1986): Kap 36 §§ 7 – 11 schwedStGB (als besondere Rechtsfolge bezeichnet)

Norwegen (1991): Art 48a, 48b norStGB

Frankreich (1994): Art 121-2, 133-1 Nouveau Code Pénal¹

Finnland (1995): Kap 9 finnStGB

Dänemark (1996): Art 25 – 27 dkStGB

Belgien (1999): Art 5, 7bis, 35 – 37bis, 41bis belgCP

Slowenien (1999): Art 33 sloStGB und Gesetz über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten (Zakon o odgovornosti pravnih oseb zakazniva dejanja, ZOPOKD, n° 59/99)²

Ungarn (2001, In-Kraft-Treten: 1.5.2004): Gesetz n° CIV/2001 über auf juristische Personen anwendbare Maßnahmen des Strafgesetzbuches³

Estland (2001): Art 14 estStGB

Malta (2002): Art. 121D Criminal Code

Schweiz (2003): Art 100quater, 100quinquies schwStGB

Litauen (2003): Art 20 litStGB

Kroatien (2003): Gesetz über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten (Zakon o odgovornosti pravnih osoba, n° 151/2003)

„Mazedonien“ (2004): Art 28a, 96a – 96f, 122 Abs 6 und 7 mazStGB

¹ *Zieschang*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht – Modellcharakter für Deutschland? ZStW 2003, 117.

² *Korošec/Ambrož*, Das slowenische Strafrecht zum Zeitpunkt des Beitritts Sloweniens zur EU (am 1. Mai 2004), ZStW 2006, 489 (57 ff).

³ *Zsolt/Sautner*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Ungarn, JSt 2004, 116.

Lettland (2005): §§ 12, 70¹ bis 70⁹ lettStGB

Österreich (2006): Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

Rumänien (2006): Art 19 rumStGB

Luxemburg (2010): Art 34 – 40, 57-2, 57-3 CP

Liechtenstein (2011): §§ 74a – 74g liStGB

Tschechien (2012): Gesetz 418/2011 (Zákon o trestní odpovědnosti právnických osob a řízení proti nim)

2. Verwaltungsstrafrechtliche und gemischte Modelle

Deutschland: §§ 30, 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist ein zweites Sanktionenrecht neben dem gerichtlichen Strafrecht. Es enthält zahlreiche Tatbestände, die im Vergleich zu letzterem von geringerer Schwere sind. Das OWiG enthält einen eigenen Allgemeinen Teil, der jenem des StGB zumeist entspricht oder ähnelt. Sanktion ist die Geldbuße. Diese wird in erster Instanz grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde verhängt; im Verfahren ist die Strafprozessordnung subsidiär anzuwenden, sodass grundsätzlich dieselben Ermittlungsmöglichkeiten wie im Strafverfahren bestehen. Die Staatsanwaltschaft kann in bestimmten Fällen die Verfolgung an sich ziehen (und damit die Zuständigkeit des Gerichts begründen). Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene Einspruch erheben; dann tritt die Staatsanwaltschaft in das Verfahren ein, und es entscheidet das Amtsgericht nach der Strafprozessordnung grundsätzlich in einer Hauptverhandlung.

Spanien (1995, erweitert 2003): Art 31, 129 spanStGB⁴. Die Sanktion besteht in einer Haftung der juristischen Person für Geldstrafen, die über natürliche Personen verhängt wurden; daneben sind weitere Nebenfolgen vorgesehen. Ob es sich um eine strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktion handelt, ist umstritten. Die spanische Regierung hat allerdings am 15.1.2007 einen Gesetzesentwurf⁵ zur Einführung einer echten strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Einfügung eines Art 31bis in das spanStGB) vorgelegt; da dieser in der 8. Gesetzgebungsperiode nicht mehr beschlossen worden ist, wurde er am 27.11.2009 neu eingebracht⁶.

Italien (2000/2001): Art 11 des Gesetzes n° 300/2000⁷ und Verordnung n° 231/2001⁸. Die Sanktion wird zwar als Verwaltungsstrafe bezeichnet, sie wird aber vom Strafgericht unter Anwendung der Strafprozessordnung ausgesprochen.

Griechenland (2001): Art 8 des Gesetzes n° 2928. Vorgesehen ist eine gemeinsame Entscheidung des Justizministers und des zuständigen Fachministers.

Polen (2001, geändert 2005): Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für Straftaten⁹. Wesentliche Teile des Gesetzes sind jedoch vom polnischen Verfassungsgericht mit Urteil vom 3.11.2004¹⁰ aufgehoben worden.

Bulgarien (2005): Art 83a – 83f des Gesetzes über Verwaltungsdelikte und –strafen.

Als uneingeschränkt verwaltungsstrafrechtliches Modell kann wohl nur jenes in Griechenland angesprochen werden; die übrigen hier angeführten Modelle bestehen in einer Mischung aus strafrechtlichen und verwaltungs(straf)rechtlichen Elementen. Die Zuordnung zu einzelnen Modellen ist vor allem auch deshalb schwierig, weil nicht nur materiellrechtliche, sondern (vor allem) auch prozessuale Aspekte von Bedeutung sind.

⁴ Puig/Guirao, Richtungswechsel in der spanischen Kriminalpolitik: Die letzten Reformen des Strafgesetzbuches, GA 2005, 244 (248).

⁵ Proyecto de Ley n° 119 (VIII Legislatura).

⁶ Proyecto de Ley n° 52 (IX Legislatura).

⁷ Gazzetta Ufficiale n° 250.

⁸ Gazzetta Ufficiale n° 140.

⁹ Gesetzblatt 2002 Nr. 197, 1661; geändert durch Gesetzblatt 2005 Nr. 180, 1492. Siehe Weigend/Namysłowska-Gabrysiak, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im polnischen Recht, ZStW 2004, 97.

¹⁰ K 18/03.